

Hinweis: Wenn nicht explizit durch das Binnen-I markiert, beziehen sich die geschlechtsspezifischen Formen auf Frauen und Männer.

Die Statuten des Klubs

▪ §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Klub der Bildungs- und WissenschaftsjournalistInnen“. Er hat seinen Sitz im Presseclub Concordia (1010 Wien, Bankgasse 8) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

▪ §2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität und Quantität der öffentlichen Kommunikation von Bildung und Wissenschaft, mit besonderem Augenmerk auf unabhängigen, ausgewogenen und vorurteilsfreien Bildungs- und Wissenschaftsjournalismus.

▪ §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) der gegenseitige Informationsaustausch zu bildungspolitischen und wissenschaftlichen, sowie bildungs- und wissenschaftsjournalistischen Fragen sowie zu Medienpolitik, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen im Bildungs- und Wissenschaftsjournalismus
- b) die Förderung der beruflichen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Bildungs- und WissenschaftsjournalistInnen und -kommunikatorInnen.
- c) die Begründung und Förderung von internationalen Kontakten durch regelmäßige Zusammenkünfte, Tagungen, Kongresse und andere geeignete Mittel.

2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern in der Generalversammlung festgesetzt.
- b) durch Spenden. Die Spender sind der Generalversammlung zu nennen.

▪ §4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder

1) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) JournalistInnen, die ihre Einkünfte in erheblichem Ausmaß aus der Ausübung von Bildungs- und Wissenschaftsjournalismus beziehen;
- b) WissenschaftskommunikatorInnen, die über das eigene kommerzielle oder institutionelle Interesse hinaus Interesse an unabhängigem, ausgewogenem und vorurteilsfreiem Bildungs- und Wissenschaftsjournalismus haben.

Die Zuordnung erfolgt nach dem persönlichen Selbstverständnis. Bei berechtigten Zweifeln kann der Vorstand eine Revision der Selbstzuordnung anregen.

- 2) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die bereit sind, die Vereinszwecke mit entsprechenden Beiträgen zu fördern.

▪ **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur physische Personen, fördernde Mitglieder können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme, die der Aufnahmewerber mit einem schriftlichen Antrag, den zwei Mitglieder unterstützt müssen, eingebracht wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

▪ **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, mit beschließender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu fördern.

▪ **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- 2) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder per eindeutig persönlich zuordenbarer E-Mail anzuzeigen ist,
- 3) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der mit Dreiviertelmehrheit und unter Angabe der Gründe zu fassen ist. Berufung an die Generalversammlung ist zulässig,
- 4) durch Streichung, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit den Beiträgen in Rückstand ist und trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

▪ **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§9), die Generalversammlung (§10), die Rechnungsprüfer (§11) und das Schiedsgericht (§12).

▪ **§9.a. Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt. Bei Wegfall eines seiner Mitglieder besitzt der Vorstand das Recht der Selbstergänzung für die laufende Funktionsperiode.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen § 7.3); bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

▪ **§9.b. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 2) Durchführung der von der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben,
- 3) Wahrnehmung der Vereinszwecke,
- 4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
- 5) Erstellung des Jahresvoranschlag, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- 6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögen.

- 8) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 9) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sind vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Solche über Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassier (bei Verhinderung des Schriftführers).

▪ **§10.a.** Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinn des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG.),

binnen vier Wochen statt.

- 1) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Tagesordnung muss zwei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- 2) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn auf die erste Einberufung hin keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, findet 15 Minuten später eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Status des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- **§10.b. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- 2) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer (jeweils auf zwei Jahre),
- 3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 4) Entlastung des Vorstands,
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- **§11 Die Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- **§12 Schiedsgericht**

- 1) Über Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht besteht aus zwei von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählte Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- 2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- **§13 Auflösung**

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Kurator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.